

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (6)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Verschiedenes.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Umfang und Nachweis der wohnörtlichen Leistung hinsichtlich des „Pflichtmonates“ in Außerkonkordatsfällen (Art. 21). Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 5. März 1954.

Nach Art. 21 des Konkordats ist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd (im Sinne von Art. 45 Abs. 3 BV) zu betrachten, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton „mindestens einen Monat gedauert hat“. Das heißt zwar nicht, daß der Wohnkanton einen Monat (30 Tage) lang täglich eine Unterstützung ausrichten müsse. Es genügt auch eine einmalige Unterstützung, die aber ausdrücklich oder ihrer Natur nach mindestens für die Bedürfnisse eines Monats (eines Zeitraums von 30 Tagen) bestimmt sein muß; zum Beispiel Mietzins, Krankenkassenbeiträge. Andere einmalige oder für die Bedürfnisse eines kürzeren Zeitraumes bestimmte Unterstützungen – zum Beispiel Barspenden für den Unterhalt während 1–2 Wochen – genügen den Anforderungen nicht, die der klare Wortlaut von Art. 21 des Konkordats an die Pflichtmonatsleistung des Wohnkantons stellt. Selbstverständlich wird der Heimatkanton nicht kleinlich sein und nicht in jedem Fall verlangen, daß der Wohnkanton Unterstützungen für genau 30 Tage ausgerichtet habe (ob-schon Art. 21 des Konkordats ausdrücklich sagt: „mindestens“ einen Monat). Aber er darf verlangen, daß der Wohnkanton über seine Pflichtmonatsleistung genügend präzise Angaben mache, damit der Heimatkanton feststellen kann, ob die Leistung den Bestimmungen von Art. 21 des Konkordats einigermaßen entspricht. Diesem Anrecht des Heimatkantons genügen die Angaben unter Ziff. 19 Ihrer Unterstützungsgesuche i. S. R. und H. unseres Erachtens leider nicht. Im Falle R. schrieben Sie: „Wir haben unsren Pflichtmonat geleistet durch Übernahme der im August 1952 notwendig gewordenen Hilfe“, und im Falle H.: „Wir haben die im Januar a. c. notwendig gewordene Unterstützung zu unsren Lasten als Pflichtmonat übernommen“. Aus diesen Formulierungen ist nicht ersichtlich, ob die fraglichen Unterstützungen wirklich während eines Monats ausgerichtet wurden oder für die Bedürfnisse von 30 Tagen bestimmt waren. Im Falle R. sind wir von Ihren ergänzenden Auskünften befriedigt, weil daraus hervorgeht, daß die von Ihnen ausgerichteten Unterstützungen für die Bedürfnisse von mindestens 30 Tagen bestimmt waren oder sein konnten. Hingegen genügen uns Ihre Ausführungen i. S. H. nach wie vor nicht. Sie schreiben, daß Sie im Januar a. c. für Lebensunterhalt und Unterkunft insgesamt Fr. 62.30 ausgerichtet haben für so lange, als H. Ihrer Hilfe bedurfte. Wie lange bedurfte er aber Ihrer Hilfe? Wann wurde die erste Unterstützung ausgerichtet, und für welchen Zeitraum waren die Unterstützungen jeweils bestimmt? Es wäre sicher das Einfachste, wenn die wohnörtliche Behörde in solchen Fällen schreibe: „Wir haben den Petenten während der Zeit oder für die Zeit vom ... bis ... (genaue Daten) zu dem und dem Zweck oder mit einem Gesamtbetrag von Fr. unterstützt und erachten damit unsere Pflichtmonatsleistung als erbracht.“ So ließen sich Rückfragen vermeiden.